

Empfehlungen der DBV-AG „Handschriften und Alte Drucke“ zu rechtlichen und praktischen Aspekten in der Benutzung von Nachlässen

Die nachfolgenden Empfehlungen beruhen auf den Ergebnissen eines Workshops („Nachlässe in Bibliotheken und Archiven. Ein Workshop aus der Praxis für die Praxis“), der am 21./22. Februar 2008 in der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg stattfand und gemeinsam von der SUB Hamburg und der Initiative Fortbildung veranstaltet wurde¹. Der Themenschwerpunkt 3 des Workshops behandelte die Benutzung von Nachlässen. Dabei wurden drei Aspekte erörtert: Rechtsfragen, Praxisfragen sowie konservatorische Fragen. Die Rechtsfragen standen im Vordergrund der Diskussion, während die praktischen und konservatorischen Probleme eher cursorisch abgehandelt wurden. Die Empfehlungen zur Benutzung von Nachlässen sind deshalb zweigeteilt: sie zeigen zuerst die grundlegenden rechtlichen Probleme auf und behandeln dann in einem zweiten Teil die praktischen und konservatorischen Fragen.

1. Rechtliche Probleme bei der Nachlassbenutzung

Die Benutzung von Nachlässen konfrontiert Altbestandsbibliothekare zumindest bei neueren Nachlässen mit diffizilen Rechtsfragen²: Stichworte sind Vertragsrecht, Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Verwertungs- und Nutzungsrechte. Und selbst wenn Bibliothekare die einschlägigen Probleme kennen, ist bei der Beantwortung von Rechtsfragen zur Nutzung von Nachlässen äußerste Vorsicht angeraten. Rechtsberatung ist in Deutschland nur

¹ Das Programm des Workshops findet sich auf der Website der Initiative Fortbildung: <http://www.initiativefortbildung.de/pdf/2008/Nachlaesse.pdf>. Moderatoren des Themenschwerpunktes 3 beim Hamburger Workshop waren Nikolaus Gatter (Varnhagen Gesellschaft e.V.) und Michael Herkenhoff (ULB Bonn). Unterstützung in den Rechtsfragen gab Frau Prof. Gabriele Beger (SUB Hamburg). Die hier vorgelegten Empfehlungen zur Benutzung von Nachlässen beruhen auf dem Protokoll der damaligen Sitzung, das Antje Theise (SUB Hamburg) angefertigt hat, sowie auf einem Papier von Frau Prof. Beger, in dem sie für die Teilnehmer der Sitzung die Rechtsfragen pointiert zusammengefasst hat („Rechtliche Handreichung zur Benutzung von Nachlässen“).

² Immer noch grundlegend: Harald Müller: Rechtsprobleme bei Nachlässen in Bibliotheken und Archiven. Arbeitsgemeinschaft für Juristisches Bibliotheks- u. Dokumentationswesen. Hamburg u. Augsburg 1983 (Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für Juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen; Bd. 8) <http://www.mpil.de/shared/data/pdf/nachlass1983.pdf>. Vgl. dazu auch Herbert Kirchner: Rechtliches zu Nachlässen in Bibliotheken. In: Der Bibliothekar zwischen Praxis und Wissenschaft. Bernhard Sinogowitz zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Dieter Schug. Wiesbaden 1986, S. 151-158. Im April 2009 fand in Berlin ein weiterer Workshop der Initiative Fortbildung zu Rechtsproblemen bei der Verwaltung von Nachlässen statt. Die entsprechenden Papiere, insbesondere die Impulsreferate von Sigrid von Moisy (BSB München) aus bibliothekarischer Sicht sowie die Powerpoint-Präsentationen der beteiligten Juristen, sind auf der Website der Initiative Fortbildung hinterlegt: http://www.initiativefortbildung.de/html/schlaglichter/2009_Nachlaesse_Urheberrechte.html.

niedergelassenen Anwälten und Rechtskundigen innerhalb von Interessenverbänden gestattet. Bibliotheksmitarbeiter sollten deshalb unbedingt darauf hingewiesen werden, dass sie keine Rechtsberatung durchführen dürfen, damit etwaige Haftungsfragen abgewandt werden können. Auch die sich anschließenden Informationen und Auskünfte stellen keine Rechtsberatung dar und erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei den Rechtsproblemen sind die privatrechtlichen von den grundrechtlichen und gesetzlichen Benutzungsbeschränkungen zu unterscheiden. Eine privatrechtliche Benutzungsbeschränkung liegt dann vor, wenn ein Nachlass an eine Sammelstätte übereignet wird, der bisherige Eigentümer aber vertraglich die Benutzung des Nachlasses an Bedingungen knüpft, etwa die befristete Sperrung des gesamten Nachlasses oder großer Teile davon für die Benutzung oder die Gestattung der Einsichtnahme in den Nachlass nur mit Zustimmung der bisherigen Eigentümer. Entsprechende Vertragsbestimmungen sind von der Bibliothek unbedingt einzuhalten, andernfalls kann der bisherige Eigentümer den Nachlass zurückverlangen³. Für die Bibliothek bedeutet dies, dass entsprechende Sperrvermerke sowohl in den Katalogen als auch am Bestand eingetragen und auch die Sekundärformen – z.B. Benutzerfilme – entsprechend gekennzeichnet werden müssen, damit gesperrte Nachlassteile nicht versehentlich in die Benutzung gegeben werden.

Die Benutzungsbeschränkungen, die sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht⁴ ergeben, sind weitaus komplexer und unübersichtlicher als die privatrechtlichen Einschränkungen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gründet sich auf die im Grundgesetz verankerten Grundrechte. Diese gewähren zwar die Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 5, Abs. 1) sowie die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre (Art. 5, Abs. 3), betonen jedoch zugleich ausdrücklich die Rechte jedes einzelnen Bürgers. Die Würde des Menschen ist unantastbar (Art. 1, Abs. 1), und jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Art. 2, Abs. 1). Aus den beiden letztgenannten Grundrechten hat die deutsche Rechtsprechung in einem „dynamischen Entdeckungsverfahren“ bzw. „in einem bis heute noch nicht abgeschlossenen Prozess“ das allgemeine Persönlichkeitsrecht entwickelt⁵. Dieses schützt die Individualsphäre, die Privatsphäre und die Intimsphäre des Bürgers. Das

³ Müller (wie Anm. 2), S. 143; Empfehlungen der DBV-AG Handschriften und Alte Drucke zur Erwerbung von Nachlässen, S. 9 <<http://www.bibliotheksverband.de/aghandschriften/material.html>>.

⁴ Dazu umfassend: Handbuch des Persönlichkeitsrechts. Hrsg. von Horst-Peter Götting, Christian Schertz und Walter Seitz. München 2008.

⁵ Horst-Peter Götting: Geschichte des Persönlichkeitsrechts. In: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (wie Anm. 4), S. 25-45. Beide Zitate ebd. S. 25.

Persönlichkeitsrecht gilt auch über den Tod hinaus. Man geht von einer Wirkung des postmortalen Persönlichkeitsrechts von bis zu 30 Jahren aus⁶.

Die Archivgesetzgebung des Bundes und der Länder hat aus der Entwicklung des Persönlichkeitsrechts Konsequenzen gezogen und die Benutzung neuerer Archivmaterialien, die sich auf natürliche Personen beziehen, gesetzlich geregelt, wobei die Schutzfristen unterschiedlich ausfallen. Das Bundesarchivgesetz geht von einer Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tode aus⁷, während etwa das nordrhein-westfälische Landesarchivgesetz eine Benutzung von personenbezogenen Archivalien schon 10 Jahre nach dem Tode zulässt⁸. Entsprechende gesetzliche Vorgaben für das Bibliothekswesen fehlen⁹. Bibliothekare in Sondersammlungen müssen damit im Zweifelsfall selbst entscheiden, welchem Grundrecht jeweils die Priorität zuzusprechen ist: der Informationsfreiheit sowie der Freiheit von Wissenschaft und Forschung einerseits oder dem Recht jedes einzelnen Bürgers auf Schutz seiner individuellen Persönlichkeit. Dies ist „in der Praxis oft ein nur schwer überbrückbarer Spagat“¹⁰, zumal bei der Benutzung neuerer Materialien nicht nur das Persönlichkeitsrecht des Nachlassers, sondern auch dasjenige Dritter tangiert werden kann.

Ein Nachlass setzt sich in der Regel aus Schriftstücken unterschiedlichster Art und Herkunft zusammen. Ein großer Teil stammt aus der Feder des Nachlassers und kann somit Aufschluss über dessen Individual-, Privat- und Intimsphäre geben. Wenn diese Materialien noch als Vorlass in die Sammelstätte gelangen, ist die Situation vergleichsweise einfach zu lösen. In

⁶ Müller (wie Anm. 2), S. 164. Vgl. umfassend Oliver Brändel: Das Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen. In: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (wie Anm. 4), S. 603-626.

⁷ Bundesarchivgesetz § 5, Abs. 2: „Archivgut des Bundes, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.“

<<http://www.bundesarchiv.de/benutzung/rechtsgrundlagen/bundesarchivgesetz/index.html>>

⁸ Landesarchivgesetz NRW § 7, Abs. 2: „Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.“

<http://www.archive.nrw.de/LandesarchivNRW/BilderKartenLogosDateien/ArchivG_NW_2.pdf>

⁹ Das einzige deutsche Bibliotheksgesetz, das Bibliotheksrechtsgesetz des Landes Thüringen („Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften – Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG)“, verweist in Art. 1, § 4 Abs. 3 hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten lebender Personen bei der Übernahme, Erschließung und Nutzbarmachung von Nachlässen auf die Vorschriften des Thüringer Archivgesetzes, gibt jedoch keine Hinweise zu Sperrfristen bei Nachlässen.

<<http://www.bibliotheksverband.de/lv-thueringen/Thueringer-Bibo-Gesetz.pdf>>

¹⁰ Von Moisy (wie Anm. 2), S. 1. Zu möglichen Konfliktfällen zwischen Persönlichkeitsrecht und Informationsfreiheit vgl. auch Christoph Schmelz/Konstantin Wegner: Meinungs- und Pressefreiheit. In: Handbuch des Persönlichkeitsrechts (wie Anm. 4), S. 489-547.

diesem Fall lassen sich mit dem Vorlasser die Benutzungsbedingungen seiner Materialien privatrechtlich klären. Auch wenn die Hinterlassenschaften nach dem Tod des Nachlassers unmittelbar über die nächsten Angehörigen als Erben in die Bibliothek gelangen, können die persönlichkeitsrechtlichen Aspekte einvernehmlich zwischen den Angehörigen bzw. den wahrnehmungsberechtigten Personen und der Sammelstätte geklärt werden¹¹. Ein Nachlass kann natürlich auch auf anderem Wege, über den Handel oder über Dritte, in die Bibliothek gelangen. Dann kann der Übereigner nicht über das Persönlichkeitsrecht des Nachlassers bestimmen. In der Regel liegt in solchen Fällen der Tod des Nachlassers allerdings länger zurück, so dass von einer Wirkung des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Nachlassers nicht mehr auszugehen ist.

Die eigentlichen Probleme ergeben sich jedoch aus dem Persönlichkeitsrecht Dritter. Ein Nachlass kann zunächst einmal Materialien von fremder Hand enthalten, z.B. an den Nachlasser gerichtete Briefe. Bei diesen geht zwar das Eigentum an den Adressaten und später an die Sammelstätte über, die Rechte des Briefschreibers (Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht) bleiben davon aber unberührt. Briefe enthalten häufig persönliche Äußerungen des Schreibers, die seine Individual-, Privat- und Intimsphäre betreffen und somit dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts unterliegen. Über diese Rechte können weder der Nachlasser noch dessen Erben verfügen, sondern allein der Briefschreiber und nach seinem Tod dessen nächste Angehörige. Ein umfangreicher Briefnachlass kann die Korrespondenzen von einigen hundert Briefschreibern enthalten. Im Zweifelsfall muss die Bibliothek die Lebensdaten jedes einzelnen Briefschreibers kontrollieren oder bei neueren Nachlässen die Korrespondenzen komplett für die Benutzung sperren, um die Persönlichkeitsrechte der Briefschreiber zu wahren.

Darüber hinaus kann ein Nachlass nicht nur Äußerungen von Dritten, sondern auch über dritte Personen enthalten, die deren Persönlichkeitsrechte tangieren. Entsprechende Bemerkungen können sich in den verschiedensten Materialien finden, etwa in Briefen, Tagebüchern oder in Gutachten. Diese müssten vor der Ausgabe zur Benutzung im Grunde durchgelesen werden, um zu erkennen, ob die Persönlichkeitsrechte Dritter berührt sind. Bei Gutachten älterer Professoren über die Arbeiten junger Wissenschaftler ist zudem an den Altersunterschied beider Personen zu denken. Auch wenn der Gutachter unmittelbar nach Abfassung verstorben

¹¹ Dabei ist allerdings zu differenzieren zwischen den ideellen (nicht vererblich, keine Ansprüche auf Geldentschädigung, Schutzdauer von bis zu 30 Jahren und länger) und den vermögenswerten (vererblich, Ansprüche auf Geldentschädigung, Schutzdauer bis max. 10 Jahre nach dem Tod des Rechtsträgers) Bestandteilen des Persönlichkeitsrechts. Siehe Brändel (wie Anm. 6), S. 613.

sein mag, so kann der Schüler seinen akademischen Lehrer noch um Jahrzehnte überleben, und auch sein postmortales Persönlichkeitsrecht ist zu beachten. Bei diesen Schriftstücken haben wir also potentiell von einer sehr langen Laufzeit des Persönlichkeitsschutzes auszugehen, die weit über den Tod des eigentlichen Nachlassers hinausreicht.

Die mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verbundenen Benutzungsprobleme lassen sich in Bibliotheken weder einfach regeln noch dürfen sie ignoriert werden¹². Dennoch sollen im Folgenden einige Empfehlungen formuliert werden, die den Umgang mit dieser schwierigen Problematik zumindest erleichtern können. Dazu zählt erstens die Anlehnung der eigenen Benutzungspraxis an die einschlägigen Bestimmungen der Archivgesetzgebung wie etwa das Bundesarchivgesetz oder die Regelungen der Landesarchivgesetze. Auch wenn diese Bestimmungen per definitionem für Bibliotheken nicht gelten, so geben sie doch, insbesondere hinsichtlich von Sperrfristen, einen vernünftigen Rahmen vor, der zur eigenen Orientierung dienen kann. Die Anlehnung der eigenen Benutzungspraxis an diese gesetzlichen Regelungen sollte zweitens in Übereignungsverträgen verankert werden. Damit ist zumindest gegenüber einem Vorlasser bzw. den Erben eines Nachlassers die eigene Benutzungspraxis noch einmal schriftlich festgehalten. Drittens ist jede Sammelstätte gut beraten, für sich eine praktikable Richtschnur hinsichtlich der Kontrolle neuerer Nachlässe vor der Benutzung zu entwickeln. Diese kann weder darin bestehen, alle fraglichen Bestände vorsorglich zu sperren noch diese unbedenklich freizugeben. Soweit mit vertretbarem Aufwand leistbar, sollten die Schriften noch lebender Personen auf jeden Fall für die Benutzung gesperrt werden und bestimmte Materialgruppen (z.B. Briefe Dritter, Gutachten) vor der Benutzung besonders kritisch hinsichtlich möglicher Verletzungen des Persönlichkeitsrechts überprüft werden. Eine vollständige Durchsicht desiderierter Bestände auf mögliche Verletzungen von Persönlichkeitsrechten ist jedoch meist viel zu aufwendig und daher nicht zu empfehlen. Deshalb sollten viertens die Benutzer auf die juristischen Probleme, die sich aus dem Persönlichkeitsrecht ergeben, dezidiert hingewiesen werden. Dem Benutzer sollte vor der Einsichtnahme in neuere Nachlässe ein Verpflichtungsrevers zur Unterschrift vorgelegt werden, in dem dieser sich zur Beachtung der personenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Mit dieser Unterschrift kann die Sammelstätte zwar die Verantwortung für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten nicht auf den Benutzer

¹² Davor hat schon Müller (wie Anm. 2), S. 148f., im Jahr 1983 eindringlich gewarnt: „So neu der Gedanke einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im Zusammenhang mit Briefen noch lebender Personen innerhalb eines Nachlasses ist, um so eindringlicher seien Bibliothekare und Archivare davor gewarnt, die bisherige Praxis der uneingeschränkten Benutzung solcher Dokumente durch jedermann fortzusetzen, vielleicht mit dem Argument, das habe man schon immer so gemacht. Die Rechtslage hat sich in diesem Punkt entscheidend gewandelt.“

übertragen. Sie kommt aber damit ihrer Fürsorgepflicht gegenüber dem Nachlasser und seinen Erben nach, indem sie dafür Sorge trägt, dass die Benutzer auf bestehende Schutzrechte hingewiesen werden, und informiert darüber hinaus mittels des Verpflichtungsrevers auch die Benutzer über die bestehenden Rechtsprobleme¹³.

Weitere Rechtsprobleme bei der Benutzung von Nachlässen ergeben sich aus dem Urheberrecht. Dieses ist in Deutschland gesetzlich geregelt¹⁴, so dass prinzipiell die Rechtslage bezüglich des Urheberrechts eindeutiger ist als hinsichtlich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dennoch ergeben sich auch bei der Benutzung von Nachlässen zahlreiche rechtliche Probleme, die für Nichtjuristen nicht einfach zu beantworten sind.

Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum, insbesondere an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst (§ 1). Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk zu verwerten (§ 15) – dazu gehören das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Ausstellungsrecht – sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Er kann jedoch einem anderen – beispielsweise einem Verleger – Nutzungsrechte an seinem Werk einräumen (§ 31). Das Recht des Urhebers an seinem Werk erlischt erst 70 Jahre nach seinem Tod (§ 64). Bei Lichtbildwerken mit künstlerischem Anspruch gilt die gleiche Frist, bei Fotos ohne künstlerischem Anspruch eine kürzere Schutzfrist von 50 Jahren nach der Erstpublikation bzw., wenn das Foto noch nicht publiziert worden ist, von 50 Jahren nach der Herstellung (§ 72, Abs. 3). Das Urheberrecht ist vererblich (§ 28), das heißt, nach dem Tod des Urhebers nehmen dessen Erben seine Rechte wahr. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers sind dessen Werke gemeinfrei und können dann von jedermann verwertet werden.

Die Rechtsprechung tendiert heute mehr und mehr dazu, auch bei Briefwechseln von Wissenschaftlern, Künstlern und Literaten geistiges Eigentum anzunehmen, so dass auch diese den Bestimmungen des Urheberrechtes unterliegen. Dies gilt allerdings nicht für Alltagskorrespondenz¹⁵.

¹³ Müller (wie Anm. 2), S. 171-173.

¹⁴ „Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 83 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist“ <<http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html>>. Vgl. Gabriele Beger: Urheberrecht für Bibliothekare. Eine Handreichung von A-Z. – 2. Aufl. München 2007 (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht ; Bd. 3).

¹⁵ Von Moisy, (wie Anm. 2), S. 9, weist mit Recht daraufhin, dass Bibliothekare sich nicht auf eine Wertung dessen einlassen sollten, was eine geistige Schöpfung ist. Ebenso Müller (wie Anm. 2), S. 163, 166f.

Welche Probleme ergeben sich nun durch das Urheberrecht für die Benutzung von Nachlässen in Bibliotheken? Wie beim Persönlichkeitsrecht drängt sich auch hier eine differenzierte Betrachtungsweise auf. Wir haben zu unterscheiden zwischen der Benutzung des Nachlasses durch die Bibliothek einerseits und die Benutzer andererseits, und wir haben zweitens zu berücksichtigen, dass bei einem Nachlass nicht nur die (Urheber-)Rechte des Nachlassers und seiner Erben, sondern auch die Rechte Dritter zu beachten sind. Die Probleme beim Urheberrecht ergeben sich nicht bei der Einsichtnahme von Nachlassmaterialien im Lesesaal durch Benutzer, sondern bei weitergehenden Nutzungsformen und –rechten.

Das Zitatrecht (§ 51) bezieht sich nur auf veröffentlichte Werke. Aus unveröffentlichten Werken in einem Nachlass – z.B. Manuskripten, Briefen etc. - darf nicht zitiert werden. Es liegt dann eine Veröffentlichung vor. Dies gilt auch für Kleinzitate.

Die Ausstellung unveröffentlichter Materialien aus einem Nachlass unterliegt gleichfalls dem Urheberrecht (§ 18). Weder die Bibliothek noch Leihnehmer dürfen folglich ohne Genehmigung des Rechteinhabers urheberrechtlich relevante Dokumente aus einem Nachlass ausstellen.

Das Vervielfältigungsrecht (§ 53) gestattet die Anfertigung von Sekundärformen (Papierkopien, Mikrofilme, Digitalisate) für den eigenen Gebrauch und die Ausgabe von Privatkopien an Benutzer. Nicht erlaubt ist die Bereitstellung von Digitalisaten im Intranet bzw. im Internet.

Erwirbt eine Bibliothek einen neueren Nachlass, so geht dieser zwar in ihr Eigentum über, die Verwertungsrechte verbleiben aber bei den Erben des Nachlassers bzw. bei Dritten. Die Bibliothek ist folglich gut beraten, sich in einem Übereignungsvertrag mit dem bzw. den Rechteinhaber(n) Nutzungsrechte am Nachlass schriftlich einräumen zu lassen. Dazu können z.B. das Vervielfältigungs-, das Ausstellungs- und das Publikationsrecht gehören. Die Übertragung von Nutzungsrechten kann der Übereigner jedoch nur für die Materialien vornehmen, an denen er selbst die Rechte innehat. Befinden sich in dem Nachlass Materialien von anderer Hand – z.B. Briefe, Manuskripte, Bildwerke etc. – so muss die Bibliothek sich separat um diese Rechte bemühen. Ähnlich sieht die Rechtslage aus, wenn Benutzer den Nachlass wissenschaftlich auswerten wollen. Zitate, vor allem aber Editionen

urheberrechtsrelevanter, noch unveröffentlichter Schriften sind an die Erlaubnis des Urhebers bzw. von dessen Erben gebunden. Die Bibliothek ist gut beraten, die Genehmigung zu einer Edition von Nachlassmaterialien von einer Zustimmung der Rechteinhaber abhängig zu machen¹⁶. Darüber hinaus sollte ein Verpflichtungsrevers (s.o.) nicht nur den Hinweis auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sondern auch auf das Urheberrecht enthalten. Auch in diesem Fall kommt die Bibliothek mit einem derartigen Hinweis ihrer Fürsorgepflicht für den Rechteinhaber und ihrer Informationspflicht gegenüber dem Benutzer nach und kann zugleich Schadensersatzforderungen vorbeugen.

2. Praktische und konservatorische Fragen der Nachlassbenutzung¹⁷

Die Benutzung von Nachlässen stellt Altbestandsbibliothekare vor spezifische Aufgaben und Probleme, die sich so bei anderen Sonderbeständen nicht oder zumindest nicht in diesem Ausmaß ergeben.

Ein umfangreicher Nachlass kann leicht mehrere Regalmeter und Dutzende von Kapseln umfassen, die zudem noch in unterschiedlicher Tiefe erschlossen worden sind. Prinzipiell sollten Nachlässe nur dann zur Benutzung freigegeben werden, wenn sie ausreichend geordnet sind. Dies bedeutet, dass jedes einzelne Stück auffindbar ist und eine Signaturenkonvention besteht. Ist dies nicht der Fall, sollte die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, den Erstnutzer zur Sortierung des Nachlasses mit heranzuziehen. Ebenso können studentische Hilfskräfte, Praktikanten oder ehrenamtliche Mitarbeiter zur Sortierung eines Nachlasses eingesetzt werden, um dessen Benutzung zu ermöglichen.

Bei Auskünften zu umfangreichen oder schlecht erschlossenen Nachlässen ist Vorsicht geboten. Grundsätzlich haben Benutzer das Recht auf eine wahrheitsgemäße und vollständige Information. Bei einer falschen Auskunft läuft die Sammelstätte Gefahr, dem Benutzer Schadenersatz leisten zu müssen¹⁸. Mündliche und schriftliche Auskünfte zu Nachlässen, insbesondere zu großen und unübersichtlichen Beständen, sollten daher nur mit großer

¹⁶ Müller (wie Anm. 2), S. 166.

¹⁷ Die folgenden Ausführungen beziehen sich allein auf die Benutzung von Nachlässen. Allgemeine Fragen zur Benutzung von Sonderbeständen hat die DBV-AG für Handschriften und Alte Drucke in den „Empfehlungen für die Ortsbenutzung alter und wertvoller Bestände“ behandelt:

<<http://www.bibliothekerverband.de/aghandschriften/dokumente/ortsbenutzungsempfehlungen.pdf>>..

¹⁸ Vgl. Müller, S. 157f.

Sorgfalt erteilt werden und einen Vorbehalt enthalten (z.B.: „nach Stand der Erschließung“, „Auskunft erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit“ u.ä).

Bei der Ausgabe von Originalen zur Benutzung ist die Zahl der parallel ausgegebenen Konvolute zu begrenzen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Benutzer Materialien durcheinander bringt und die ursprüngliche Ordnung nur mit viel Aufwand rekonstruiert werden kann. Für jedes bestellte Konvolut oder Faszikel ist ein eigener Leihschein auszufüllen.

Gefährdete Bestände werden prinzipiell nicht in die Benutzung gegeben. Ist der Bestand bereits verfilmt oder digitalisiert, wird die Sekundärform zur Benutzung bereitgestellt, nur im begründeten Ausnahmefall das Original. Dabei ist auch bei der Ausgabe von Sekundärformen darauf zu achten, dass privatrechtliche und gesetzliche Benutzungsbeschränkungen eingehalten werden. Für die Masse der Nachlässe wird die Verfilmung (Masterfilme zur Archivierung, Duplikatfilme zur Benutzung) die geeignete Sicherungsform sein. Die Digitalisierung von Nachlässen empfiehlt sich nur bei hochkarätigen Beständen. Ist der Nachlass bereits verfilmt, ist die Digitalisierung vom Mikrofilm die vorrangige Option. Bestimmte Merkmale des Nachlasses können aber für eine Direktdigitalisierung in Farbe sprechen.

Werden Nachlässe im Original in die Benutzung gegeben, so sind aufgrund des häufig fragilen Erscheinungsbildes, vor allem der sauren Papiere, besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Bestände dürften keinem direkten Lichteinfall ausgesetzt werden. Die Benutzung mit Handschuhen ist zu vermeiden, weil sonst bei den sauren, brüchigen Papieren mechanische Schäden zu befürchten sind. Bei der Benutzung werden die Originale nur in säurefreien Mappen in den Sonderlesesaal gegeben.

Reproduktionen werden aus konservatorischen Gründen nur von der Repestelle der Bibliothek angefertigt. Nachlassmaterialien dürfen nicht auf dem Kopierer reproduziert werden, sondern nur mit einem Flachbettscanner (bei Einzelblättern) oder einer Digitalkamera.